

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Stempelrecht:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 228.

Sonnabend, 30. September 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger im ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Käufern-Kommission für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 59. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf der Riesa-Strehlaer Straße werden noch im laufenden Jahre und zwar am 3. und 4. Oktober von der Hasenbrücke nach dem Dorfe Gröbba zu und vom 5. bis 9. Oktober im und hinter dem Dorfe Gröbba Massenentleerungen unter Benutzung der Dampfwalze vorgenommen. Von einer Sperrung wird abgesehen, es ist aber erwünscht, wenn der Verkehr während der genannten Tage möglichst eingeschränkt wird.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 27. September 1905.

Aufgebot.

Auf Grund von § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist beantragt, das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubiger für die auf den nachbezeichneten Grundstücken eingetragenen nachstehend erwähnten Lasten zu erlassen, als:

a. Antragsteller: Friedrich August Claus, Weichenwärter in Bobersien, — vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Mende und Dieze in Riesa — (Blatt 39 des Grundbuchs für Bobersien)

„200 Taler — — eheweibliches Einbringen, Johann Christianen verehel. Claus geb. Bieltz in Bobersien,“
eingetragen am 12. April 1860.

b. Antragsteller: Friedrich Wilhelm Dietrich, Schiffer in Kreinitz.

(Blatt 61 des Grundbuchs für Kreinitz)
„10 Meißn. Güld. oder 8 Taler 29 ngr. 8 f im 14 Talersfuß, Kaufgeld Johann Gottlieb Zauligen,“
eingetragen am 3. September 1808.

c. Antragstellerin: Ida Frieda Schön in Strehla.

(Blatt 130 des Grundbuchs für Strehla)
„50 Taler — — Cono. Mze. oder 51 Taler 11 ngr. 7 f im 14 Talersfuß, unbezahlte Kaufstermingerelder dem Kaufmann Carl Heinrich Christoph Müller zu Strehla,“
eingetragen am 28. Mai 1831.

d. Antragsteller: Franz Julius Körnig, Wirtshausbesitzer in Reinsdorf bei Halle, — vertreten durch Rechtsanwalt Friedrich in Riesa — (Blatt 57 des Grundbuchs für Strehla)

„100 Taler — — unbezahlte Kaufgelder der Karoline verw. Körnig geb. Winkler in Strehla,“
eingetragen am 30. November 1872.

Diejenigen, die als Gläubiger auf die bezeichneten Lasten Ansprüche geltend machen wollen, werden hiermit aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte auf

den 15. Januar 1906, vormittags 10 Uhr

anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, andernfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Riesa, am 29. September 1905.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Weida Blatt 111 auf den Namen Julius Georg Ohlme eingetragene Grundstück soll am

20. November 1905, vormittags 1/10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 29,6 Ar groß und auf 11975 M. — Pf. geschätzt. Es liegt im Ortsteile Neumelba, ist mit einer großen Ausstellungshalle, einem geräumigen massiven Werkstattgebäude und mit einigen kleineren Nebengebäuden bebaut, während es sonst aus Zufahrtsweg und Garten besteht. Die Gebäude führen die Brandkatastrnummer 59 B und sind mit 13860 M. zur Brandversicherung eingeschätzt.

Die Einsicht der Mittelungen des Grundbuchsamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 17. August 1905 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 25. September 1905.

Königliches Amtsgericht.

In Riesa kommen

Dienstag, den 3. Oktober 1905, vormittags 11 Uhr

eine Anzahl Ziegel, Breiter, Mörkel, Zementrohre, Lüren, Kalkstein, 1 Bund Dedener u. A. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Verammlung der Bieter am Wasserturm.

Riesa, 28. September 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das Verzeichnis der in Riesa (mit Vorwerk Böhlis) wohnhaften Personen, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 3. Oktober 1905 ab eine Woche lang im Einwohner-Meldeamt — Rathaus, Zimmer Nr. 14 — zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Einsprachen gegen diese Urliste sind innerhalb der bezeichneten Frist bei dem unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Uebrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen. Riesa, am 30. September 1905.

Der Rat der Stadt Riesa.

Hyzer.

Edm.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu Folge haben kann; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 37. Die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonfistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für zulässig erklärt, daß Sonntag, den 1. Oktober 1905 in den Gewerbebetrieben der hiesigen Spediteure, Packer, Träger und Markthelfer in der Zeit von 5 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen.

Riesa, den 30. September 1905.

Der Rat der Stadt Riesa.

Hyzer.

Die Landrenten auf den Termin Michaelis dieses Jahres und die Brandversicherungsbeiträge auf den 2. Termin, letztere nach 1 Pfg. für die Gebäudehöhe, sind bis zum

9. Oktober dieses Jahres,

die Einkommensteuer und die Ergänzungsteuer, je auf den 2. Termin, sind bis zum

21. Oktober dieses Jahres

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Mit der Einkommensteuer sind von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer in Dresden sowohl, als auch der Gewerbelammer daselbst Beiträge zu entrichten und zwar für die Handelskammer nach 2 Pfg. und für die Gewerbelammer nach 3 Pfg. auf jede Mark desjenigen Steuerjahres, welcher nach dem im Einkommensteuergesetze enthaltenen Tarife auf das in Spalte d des Einkommensteuerkatasters eingestufte Einkommen entfallen würde.

Besondere Zufertigungen über diese Beiträge werden nicht ausgegeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1905.

Das auf das 3. Vierteljahr 1905 noch rückständige

Schulgeld und Fortbildungsschulgeld

ist bis zum 14. Oktober 1905 an die Stadtkasse zu bezahlen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1905.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.